

## ***Behördenwillkür: Dolder Grand-Besitzer im Kreuzfeuer***

Die von Zoll und Fiskus gegen den Kunstsammler und Hotelbesitzer S. geführte Kampagne ist auch eine Geschichte behördlicher Willkür. Die Öffentlichkeit erfährt nur bruchstückweise davon, weshalb im Folgenden über die verschiedenen Verfahren und wie sie entstanden sind, berichtet wird. *Von Anonymus*

Der Dolder Grand-Besitzer S. liegt mit der eidgenössischen Zollverwaltung und den Zürcher Steuerbehörden im Clinch. Dabei geht lange nicht alles mit rechten Dingen zu.

### *Vergleichsbereitschaft*

Holen wir etwas aus. Anfang 2016 schloss S. mit der Oberzolldirektion (OZD) eine Vergleichsvereinbarung. Es ging um die Nachzahlung von Mehrwertsteuern auf mutmasslich nicht deklarierten Kunstimporten. Der Zoll hatte die Liegenschaften von S. in der Schweiz durchsucht und alle Kunstwerke fotografisch erfasst, zudem S's Datenbank mit knapp 10'000 Kunstwerken durchforstet, dann geltend gemacht, dass bei ungefähr 300 Kunstobjekten die Einfuhrdeklarationen fehlten. S. hatte immer geltend gemacht, dass es äusserst schwierig sei, über die Zeit von fast zehn Jahren, auf die sich die Zolluntersuchung bezog, die Vorwürfe der Nichtdeklaration zu widerlegen. Wer importiert habe, könne nicht mehr zuverlässig rekonstruiert werden, viele Bilder hätten als Hausrat gar nicht verzollt werden müssen und schliesslich habe die Zollbehörde nicht abgeklärt, ob es sich um Originale oder Kopien handelte. Auch sind auf zahlreichen Kunstwerken ursprünglich Einfuhrsteuern bezahlt worden, dies aber nicht nochmals nach einer Ausfuhr und Wiedereinfuhr. S. erklärte sich aber anfangs 2016 bereit, in diesem Zusammenhang Mehrwertsteuern von ca. zehn Millionen Franken ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bis Ende 2016 zu bezahlen. Er machte eine Anzahlung von einer Million Franken und übergab der Oberzolldirektion als Sicherheit Aktien der Hotel Dolder AG im Kurswert von zirka Fr. 50 Millionen. Im Gegenzug war die

OZD bereit, eine reduzierte Busse zu verhängen. Der Vergleich wurde unterzeichnet.

### *Steuerbehörden funken dazwischen...*

Dann geschah etwas in der schweizerischen Steuerpraxis noch nie Dagewesenes. Die Steuerverwaltung des Kantons Zürich schlug ihrerseits zu und erklärte den im Ausland lebenden Dolder-Besitzer als in der Stadt Zürich beschränkt steuerpflichtig, weil er angeblich als selbstständiger Kunsthändler hier gewinnbringend tätig war. Die Zürcher Steuerbeamten verlangten deshalb von S. die Buchhaltung der letzten paar Jahre, um sein Einkommen aus Kunsthandel in Zürich einzuschätzen. Da S. noch nie in Zürich oder anderswo mit Kunst gehandelt hatte, schon gar nicht über eine Infrastruktur dazu verfügte, sondern Kunst stets als Sammler weltweit erworben hatte, war es ihm natürlich nicht möglich, Buchhaltungsunterlagen über den behaupteten Kunsthandel zu liefern. Das scherte die Steuerbehörde einen Deut, sie mahnte S., die Auflage zur Einreichung von Belegen zu erfüllen, sonst würde er nach Ermessen eingeschätzt. Da der so bedrängte Sammler keine Unterlagen über den ihm unterstellten Kunsthandel liefern konnte, machte die Zürcher Steuerverwaltung die Drohung wahr, schritt zum „pflichtgemässen Ermessen“ und verfügte ein Einkommen aus Kunsthandel von sage und schreibe Fr. 220 Millionen. Gleichzeitig machte die Steuerbehörde Gefährdung des Steuerbezugs geltend, weil S. im Ausland lebte. Der Auslandswohnsitz eines Steuerpflichtigen bildet einen Arrestgrund, weil Steuerforderungen im Ausland nicht vollstreckt werden können. Die Steuerbehörden blockierten S. deshalb kurzerhand Fr. 220'000'000 Franken Vermögenswerte. Darunter fielen alle seine Liegenschaften, die Liegenschaftserträge, alle Bankkonten, Aktien etc. Auf Rekurs gegen diese mutwillig verfügte Ermessenseinschätzung befand das kantonale Steuerrekursgericht, dass S. tatsächlich *keinen Kunsthandel* betrieben hatte, bestätigte aber die Einschätzung von Fr. 220 Millionen Einkommen trotzdem. Zur Begründung zogen die Behörden neue Tatsachen heran, welche

die hohe Einschätzung aus anderen Gründen stützen sollte. Diese Schwenkung auf einen anderen Sachverhalt war rechtswidrig, weil damit die strengen Grundsätze der Ermessenseinschätzung verletzt wurden. Zu dem neuen Thema der Steuerbehörden hatte sich S. gar nicht äussern können, weil die ihm auferlegte Auflage sich ausschliesslich auf den behaupteten Kunsthandel bezog. Mit dieser willkürlichen Ausdehnung der Einschätzungsgrundlagen verletzten die Steuerbeamten deshalb das rechtliche Gehör.

#### *Koordiniert gegen den Kunstsammler*

Der Grund für den unzulässigen Schwenker der Steuerverwaltung auf einen anderen Sachverhalt war die Oberzolldirektion. Sie hatte aus ihren Untersuchungsakten den Steuerbehörden Kontoauszüge zugespielt. Nicht etwa solche von S., sondern solche von Gesellschaften, die ihm vom Fiskus leichtfertig zugerechnet wurden, was unzulässig war. Auf diesen Konten widerspiegelten sich sehr hohe Umsätze, welche die Steuerbehörden nun S. für die Bemessung des Einkommens anrechneten. Dabei waren diese Gesellschaftskonten und die darauf getätigten Umsätze in keiner Weise mit einer selbstständigen Tätigkeit von S. in Zürich verknüpft. Er lebte und arbeitete bis 2017 hauptsächlich in London.

Die Steuerverwaltung vergaloppierte sich weiter, indem sie kurz entschlossen auch die Ehefrau für 220 Millionen Einkommen steuerpflichtig erklärte, obschon sie in der Schweiz weder Eigentum besass noch sonst einen steuerrechtlich relevanten Bezug zu Zürich hatte.

Das Zürcher Verwaltungsgericht wies innerhalb von vier Wochen eine sorgfältig begründete Beschwerde nach scheinbar nur summarischer Prüfung ab und erhob eine Gerichtsgebühr von Fr. 400,000 (Fr. 100,000 pro Woche...). In Fachkreisen munkelt man, dass das Verwaltungsgericht der Fall dem Bundesgericht durchwinken wollte.

S. machte gegen das Urteil nun tatsächlich vor dem Bundesgericht Rechtsverletzung und Willkür geltend, und es wird erwartet, dass die höchstrichterliche Instanz in Lausanne die nötigen Korrekturen vornimmt.

Pikant ist dabei, dass die Züricher Steuerverwaltung die krassen Vermögenssperren wegen Steuergefährdung ausschliesslich mit dem Auslandswohnsitz begründet hatte. Als S. dann Anfang 2017 nach Küsnacht zurückkam, fiel dieser Grund selbstredend dahin, weil er seither in Küsnacht an seinem Wohnsitz einen ordentlichen Betreuungsort hat, wo die Steuerverwaltung allfällige Steuern eintreiben kann. Doch in einer Trotzreaktion – man kann es nicht anders sehen - verweigerten die Zürcher Steuerbeamten die Aufhebung der Arreste. Das ist gravierend. Bis heute ist S. in seinem wirtschaftlichen Fortkommen stark eingeschränkt. Nicht nur die blockierten Vermögenswerte von 220 Millionen erschweren die Erfüllung von Verpflichtungen, sondern der Schaden durch die Arreste besteht auch darin, dass Finanzinstitute sich weigern, Kredite zu sprechen, zum Beispiel für laufende Bedürfnisse, für aufgelegte Projekte (Dolder Grand, Dolder Waldhaus, Ausflugsrestaurant Guldenen und vieles andere).

#### *Zurück zum Zoll...*

Nach dem Fischzug mit drastischen Vermögenssperren der Steuerbehörden war S. nicht mehr in der Lage, auch nicht mehr gewillt, die mit der OZD abgemachten Fr. 10 Millionen an Mehrwertsteuer bis Ende 2016 zu bezahlen. Der gleiche Staat, der von ihm Mehrwertsteuern wollte, verursachte mit den Vermögenssperren faktisch Zahlungsunfähigkeit und schuf die Ursache einer dramatischen Wende.

Weil S. Ende Jahr die einzig damals fällige Forderung von ca. Fr. 10 Millionen nicht bezahlte, griff die Oberzolldirektion zu Zwangsmassnahmen: Im März 2017 fuhren zuerst Zollfahnder in S's Villa ein, wo sie aus Vitrinen Kunstgegenstände von ca. Fr. 15 Millionen beschlagnahmten. Gleichentags marschierte eine lang im Voraus bereitgestellte Truppe von rund dreissig Zöllnern und Spezialisten im Hotel Dolder Grand ein und räumte vor aller Welt Augen einen Tag lang Kunstobjekte der Weltklasse ab und verschleppte diese ins Zolllager. Als Begründung gab der Zoll an, man behändige die Bilder zur Sicherstellung der Forderungen, die zu diesem Zeitpunkt allerdings nur im

Umfang von Fr. 14 Mio. (Nachsteuern und Busse) feststanden. Schliesslich klagte die OZD vor Bezirksgericht Bülach auf Bezahlung der Busse von Fr. 4,0 Millionen, die das Gericht kürzlich antragsgemäss bestätigt hat.

Die beschlagnahmten Kunstgegenstände in der Villa Falkenstein und vor allem im Dolder Grand hatten schon nach Schätzung des Zolls einen Wert von 180 Millionen Franken. Setzt man dagegen die ungefähren Marktwerte ein, hat die Zollverwaltung mit ihrem „fiskalischen Kunstraub“ Werte von gut und gerne 300 Millionen abgeräumt. Zudem besitzt die OZD aus dem abgeschlossenen Vergleich immer noch Dolder Aktien im Kurswert von 50 Millionen, so dass ein unglaublich grosses Missverhältnis zwischen Forderung und beschlagnahmten Werten und Sicherheiten besteht. Diese krasse Unverhältnismässigkeit allein ist rechtsverletzend. Die OZD wendet dagegen einzig ein, dass sie noch eine weitere Forderung von ca. Fr. 15 Millionen geltend mache. Doch selbst wenn man von Fr. 30 Mio. ausgeht, verfügt der Zoll über Sicherheiten, die das Zehnfache der Forderungen übersteigen. Warum kann der Zoll seine Forderungen nicht mit zwei oder drei Bildern und den überlassenen Aktien sicherstellen? Warum musste die rufschädigende Bilderräumung im Dolder durchgeführt werden? Die übermäßige Beschlagnahmung im Vergleich zur relativ kleinen Steuerforderung ist nicht rechtsstaatliches Handeln, sondern es geht hier einzig um Druckaufbau. Das gilt auch für die Einschaltung der Steuerbehörden gegen S.

Die zweite von der OZD behauptete Forderung von ca. 15 Millionen gegen S. bezieht sich auf das so genannte Verlagerungsverfahren. Die Nach- und Strafsteuern in diesem Verfahren werden jedoch bestritten; denn nicht S., sondern renommierte Zürcher Galerien haben jedes einzelne der 85 Weltklasse-Kunstwerke mit Bewilligung der Eidgenössischen Steuerverwaltung EStV eingeführt und steuerfrei ins Dolder Grand verlagern dürfen. Die so aufgeschobene Mehrwertsteuer wird fällig, wenn die dort ausgestellten Kunstwerke im Inland verkauft werden, was in Einzelfällen schon geschehen ist.

Der Forderung des Zolls im Verlagerungsverfahren fehlt deshalb ein Rechtsgrund, da Einfuhr und Verlagerung der Bilder von den zuständigen Behörden, vor allem von der EStV bewilligt worden sind. Wie kann man Mehrwertsteuern hinterziehen, wenn die steuerpflichtigen Importe ausnahmslos deklariert worden sind? Darum sind auch renommierte Zollrechtsexperten der Meinung, dass die Verlagerung der Kunst ins Dolder Grand rechtmässig ablief und die OZD gar nicht zuständig war, fünf Jahre nach Erteilung der Bewilligungen die Importe bei S. massiv mit Nach- und Strafsteuern zu sanktionieren.

Zollverwaltung und Steuerbehörden haben sich jedoch in die Verfahren gegen S. verbissen; dies mit unabsehbaren Folgen nicht nur für ihn persönlich, sondern auch für das Dolder Hotel. Es bleibt zu hoffen, dass die Bundesgerichte im konfiskatorischen Steuerfall und im skandalösen Dolder-Bilder-Streit endlich korrigierend eingreifen.

Derweil verkommen die kostbaren Kunstwerke in einem finsternen Zolllager anstatt das Publikum im Dolder Grand und anderen Ausstellungsorten zu erfreuen.

22.5.18